

Turmbau im mittelalterlichen Rechtsdenken

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

phase der Stadt und dürfen als Zeichen einer anfänglich guten Zusammenarbeit zwischen Stadtadel, Geistlichkeit und Bürgertum betrachtet werden. Wenn in Basel der Bischof dieser Entwicklung Einhalt gebot, so war sein Vorgehen in erster Linie gegen den Adel gerichtet. Die Bürgerschaft wurde dabei mitbetroffen, weil sie, sich anfänglich noch um den Stadtadel scharend, nun der direkten Präsenz der oftmals wichtigsten Zwischenträger städtischer Unabhängigkeit beraubt wurde.

Turmbau im mittelalterlichen Rechtsdenken

Bei den bisherigen Arbeiten über den Problembereich «Adelstürme» wurde der rechtliche Standpunkt weitgehend vernachlässigt. Doch zeigt es sich gerade hier, welche wertvollen Aufschlüsse der Einblick in das mittelalterliche Rechtsdenken zu vermitteln vermag. Es ist um so erstaunlicher, mit welcher Selbstverständlichkeit sich neuere Arbeiten über diese Gegebenheiten hinwegsetzen können, ohne auch nur einen Versuch einer rechtlich-funktionellen Deutung unternommen zu haben. Die Vorstellung, daß zur Zeit des 12. Jahrhunderts Adelstürme nach freiem Ermessen der Ritterschaft im Vorfeld der Stadt aufgestellt worden seien, entspricht schon aus rechtlichen Gründen kaum den Tatsachen.

Als Inhaber des Befestigungsrechts tritt im Früh- und Hochmittelalter vor allem der König auf. Es ist auffallend, daß bei der Erteilung dieses Regals in erster Linie die geistlichen Herren als dessen Nutznießer erscheinen. Die frühesten Privilegien datieren aus dem 10. Jahrhundert. So erteilt Konrad I. dem Bischof von Eichstätt neben dem Markt-, Münz- und Zollrecht die Erlaubnis «... exigere et in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates contra paganorum incursus moliri»[... und in seinem Bistum Befestigungen gegen die Heiden zu errichten, falls sie es wagen würden, anzugreifen]. Wie nachdrücklich die Befestigungshoheit im Gebiete der deutschen Schweiz gehandhabt wurde, läßt sich für die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts nur anhand weniger Urkunden und allgemeiner königlicher Verfügungen abwägen. Einen der ersten Hinweise erhalten wir bei den Streitigkeiten des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen mit dessen Kastvogt Adalbert von Mörsberg (etwa 1060/70 bis 1124/25). Der Vogt hatte sich gegenüber dem Kloster verschiedentlich Übergriffe zuschulden kommen lassen. Heinrich V. und Papst Calixtus II. bestätigen in drei Urkunden von 1111 und 1120 die Rechte der Mönche und nehmen dabei das Kloster erneut in ihren Schutz. Um die Gewalttätigkeiten und das Machtstreben des Vogtes einzudämmen, versuchte man seine unmittelbare Anwesenheit einzuschränken und verbot ihm aus diesem Grunde den Bau einer Burg auf klösterlichem Grundbesitz.

«Qui advocatus in possessionibus sepedicti monasterii nullam potestatem habeat, castellum aliquod vel munitionem edificare, neque aliquas hospitationes indebitas aut precarias seu freda et reditiones exigere...»

[Dieser soll als Vogt auf den Besitzungen des wiederholt erwähnten Klosters keine Macht ha-

ben, Burgen oder Befestigungen zu errichten, weder ungebührlich Herberge zu gewähren und Lehen zu erteilen, noch Bußen und Einkünfte zu fordern.]

In den Jahren um 1126 spielte sich eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Rheinau und dem Grafen Rudolf von Lenzburg ab. Hier legten sich wieder der Papst und der König ins Mittel. Mit Erfolg wehrte sich das Kloster gegen die Anmaßungen der mächtigen Kastvögte und förderte als Gegengewicht den ihm ergebenden Dienst- oder Landadel.

Nicht König Lothar II., wie man annehmen könnte, mahnt den Grafen, vom Bau einer Burg auf dem Grund und Boden des Klosters abzustehen, sondern Papst Honorius II. Daraus geht hervor, daß dem König wohl die Erteilung des Burgenprivilegs zustand, die Ahndung aber in ebensolchem Maße eine Sache der Kirche war.

Die dritte Urkunde, welche uns über das Rechtsgebaren im 12. Jahrhundert Aufschluß gibt, wurde bereits im 1. Kapitel zitiert und erläutert. Obwohl wir für die Klärung der Verhältnisse in der Stadt Zürich im urkundenarmen 11. und 12. Jahrhundert nicht über die nötigen Unterlagen verfügen, soll doch der Versuch unternommen werden, auf Grund allgemeiner Verfügungen und einschlägiger Stadtrechte etwas zur Erhellung der baurechtlichen Situation beizutragen. Bereits im 11. Jahrhundert gehen, im Anschluß an die häufigen Kaiserbesuche, vermehrt alte königliche und herzogliche Rechte an die Fraumünsterabtei über. In der Mitte des Jahrhunderts verfügt die Äbtissin über das bedeutend gewordene Münzrecht. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verzeichnete die Abtei einen weiteren beträchtlichen Machtzuwachs, indem sie in den Besitz von zusätzlichen Regalien gelangte. Es ist denkbar, daß auch hier den Übergriffen des aus Rheinau sattsam bekannten lenzburgischen Vogtes entgegengewirkt wurde und man das Amt des Reichsvogtes, wenngleich es erblich zu werden begann, schwächte. Im Zuge der allgemeinen königlichen Begünstigung von Bischöfen und Klöstern erlangte die Abtei ihre bevorzugte Stellung als Gegengewicht zu den weltlichen Herren. Die gleiche Politik verfolgte später auch Friedrich II. mit dem Erlaß von 1220, «Confoederatio cum principibus ecclesiasticis», und von 1232, «Statutum in favorem principum». Neben der Abtei und den Lenzburgern darf der zunehmende Einfluß der Herzoge von Zähringen nicht unterschätzt werden. Mit dem Aussterben der Lenzburger wurde die Reichsvogtei über Zürich von den Zähringern unmittelbar ausgeübt. Zur Zeit der dreigeteilten Herrschaft, Zähringer – Lenzburger – Fraumünster, mochte es höchstens unter dem Einfluß der Zähringer zu einer wesentlichen Bautätigkeit gekommen sein. Als Inhaber des Burgregals kommen die Vertreter aller drei Gruppen in Frage, den Zähringern wäre aber trotzdem der Vorrang einzuräumen. Die Aufwertung Zürichs als erweiterter Marktort sicherte ihnen die Gunst der Bürgerschaft. Indem hauptsächlich klösterliche Dienstleute mit Verwaltungsaufgaben betraut wurden, machten sie sich die Abtei und Propstei geneigt. Dieselben Ritter folgten ihrem Heerbann und durften sich teilweise des Besitzes von Adelstürmen erfreuen.

(Fortsetzung in Nr. 3/1967)

Die Clichés auf den Seiten 205 und 206 wurden uns freundlicherweise von der «Neuen Zürcher Zeitung» zur Verfügung gestellt.